comPlan

Rückstellungsreglement

Gültig ab
31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Zweck und Definitionen - 3 -
Art. 1 Zweck dieses Reglements - 3 -
Art. 2 Grundsätze - 3 -
Art. 3 Definitionen - 3 -
Art. 4 Technische Grundlagen - 4 -
Art. 5 Technischer Zinssatz - 4 -
Vorsorgekapitalien - 4 -
Art. 6 Vorsorgekapital der aktiven Versicherten - 4 -
Art. 7 Vorsorgekapital der Rentner - 4 -
Technische Rückstellungen - 5 -
Art. 8 Rückstellungsarten - 5 -
Art. 9 Rückstellung für Schwankungen der Todes- und Invaliditätskosten - 5 -
Art. 10 Rückstellung für vorteilhafte Umwandlungssätze - 5 -
Art. 11 Rückstellung für pendente und latente Invaliditätsfälle - 6 -
Art. 12 Rückstellung für Sondereinlagen per 1. Juli 2017 - 6 -
Art. 13 Rückstellung für Sondereinlagen per 1. Januar 2023 - 6 -
Art. 14 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes - 6 -
Art. 15 Rückstellung für spezielle Ereignisse - 6 -
Schlussbestimmungen - 7 -
Art. 16 In-Kraft-Treten - 7 -

Zweck und Definitionen

Art. 1 Zweck dieses Reglements

1.1 Das Reglement legt die Grundsätze für die Ermittlung der Vorsorgeverpflichtungen der Pensionskasse comPlan (nachfolgend: die Pensionskasse) fest.

1.2 Das Reglement wird in Ausführung der Artikel 65b BVG und 48e BVV 2 erlassen.

Art. 2 Grundsätze

2.1 Bei der Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen sind die allgemeinen Grundsätze der Buchführung und der Fachrichtlinien FER 26 sinngemäss anwendbar, d.h.:

a) ihre Berechnung basiert auf anerkannten und allgemein zugänglichen technischen Grundlagen per Abschlussdatum;

b) die Bildung und die Auflösung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt über die Betriebsrechnung;

c) sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.

2.2 Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt per Bilanzstichtag.

2.3 Die Grundsätze der Stetigkeit und Transparenz sind einzuhalten.

2.4 Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Vorsorgeverpflichtungen gestützt auf die vorliegenden Bestimmungen. Er empfiehlt dem Stiftungsrat bei Bedarf Änderungen dieses Reglements.

Art. 3 Definitionen

3.1 Die Vorsorgeverpflichtungen der Pensionskasse setzen sich zusammen aus:

a) dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;

b) dem Vorsorgekapital der Rentner;

c) den technischen Rückstellungen.

3.2 Unter Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Vorsorgekapital der Rentner werden die Beträge verstanden, die gesetzes- und reglementskonform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.

3.3 Technische Rückstellungen dienen der Deckung von bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtungen, die sich negativ auf die finanzielle Lage der Pensionskasse auswirken oder die sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Eine technische Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Pensionskasse gebildet und wird zu deren Verbesserung nicht aufgelöst. Die technischen Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Anhang zu Artikel 44 BVV 2 berücksichtigt.

Art. 4 Technische Grundlagen

4.1 Die Pensionskasse wendet die technischen Grundlagen BVG 2020 basierend auf Generationentafeln an.

4.2 Die Grundlagen werden an die effektive Verheiratungswahrscheinlichkeit des Bestandes angepasst, indem die Verheiratungswahrscheinlichkeiten um 15% erhöht werden.

Art. 5 Technischer Zinssatz

Der von der Pensionskasse angewandte technische Zinssatz beläuft sich auf 1.75%.

Vorsorgekapitalien

Art. 6 Vorsorgekapital der aktiven Versicherten

Das Vorsorgekapital entspricht der Summe der gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG bestimmten Freizügigkeitsleistung der aktiven Versicherten, d.h. dem höchsten Wert aus dem Vergleich folgender individueller Berechnungen:

a) dem gesamten Altersguthaben der aktiven Versicherten;

b) dem Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 17 FZG;

c) dem BVG-Altersguthaben.

Art. 7 Vorsorgekapital der Rentner

7.1 Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem Barwert der versicherten Renten und der anwartschaftlichen Renten gemäss Vorsorgereglement Duoprimat, berechnet mit dem technischen Zinssatz gemäss Art. 5.

7.2 Das Vorsorgekapital der Rentner ohne Arbeitgeber und der Rentner von Arbeitgebern, die sich mit den aktiven Versicherten bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben, entspricht dem Barwert der versicherten Renten und den anwartschaftlichen Renten gemäss Vorsorgereglement Duoprimat, berechnet mit einem risikofreien technischen Zinssatz.

Technische Rückstellungen

Art. 8 Rückstellungsarten

Die Pensionskasse bildet folgende technische Rückstellungen:

a) Rückstellung für Schwankungen der Todes- und Invaliditätskosten;

b) Rückstellung für vorteilhafte Umwandlungssätze;

c) Rückstellung für pendente und latente Invaliditätsfälle;

d) Rückstellung für Sondereinlagen per 1. Juli 2017 und per 1. Januar 2023;

e) Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes;

f) Rückstellung für spezielle Ereignisse.

Art. 9 Rückstellung für Schwankungen der Todes- und Invaliditätskosten

9.1 Durch die Rückstellung für Schwankungen der Todes- und Invaliditätskosten sollen ungünstige Entwicklungen der Risiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten kurzfristig abgefedert werden.

9.2 Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt eine Methode zur Bestimmung der Zielgrösse der Rückstellung, wobei er sich auf eine Risikoanalyse stützt.

9.3 Die Höhe der Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge anhand einer Versicherungsrisikoanalyse berechnet. Dabei kann der effektive Schadenverlauf der Pensionskasse in der Vergangenheit berücksichtigt werden. Die Berechnungen erfolgen mit einem Sicherheitsniveau zwischen 97.5% und 99.9% und berücksichtigen die eingenommenen Risikobeiträge.

Art. 10 Rückstellung für vorteilhafte Umwandlungssätze

10.1 Falls die reglementarischen Umwandlungssätze der Pensionskasse höher sind als die versicherungstechnischen Sätze, erzielt die Pensionskasse bei jeder Pensionierung einen Umwandlungsverlust.

10.2 Die Rückstellung für vorteilhafte Umwandlungssätze dient der Finanzierung der Umwandlungsverluste. Zu ihrer Festlegung wird angenommen, dass sich alle aktiven Versicherten im Alter 55 oder älter am Bilanzstichtag für eine Pensionierung im Alter 65 entscheiden und 100% ihre Leistungen in Form einer Rente beziehen.

10.3 Bei der Berechnung der Rückstellung wird der reglementarische Beitrag für Umwandlungsverluste berücksichtigt.

10.4 Die Rückstellung wird jedes Jahr mit dem aktuellen Bestand berechnet.

Art. 11 Rückstellung für pendente und latente Invaliditätsfälle

11.1 Die Rückstellung für pendente und latente Invaliditätsfälle wird gebildet, um die finanziellen Konsequenzen von in Abklärung befindlichen Invaliditätsfällen sicherzustellen.

11.2 Die Höhe der Rückstellung entspricht dem Vorsorgekapital der mutmasslichen Leistungen im Invaliditätsfall von arbeitsunfähigen versicherten Personen. Bei einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis 6 Monate wird 0%, von 6 bis 12 Monaten 50% und von mehr als 12 Monaten 100% der Schadensumme zurückgestellt. Für bereits ausgetretene arbeitsunfähige Versicherte wird 50% der Schadensumme zurückgestellt.

Art. 12 Rückstellung für Sondereinlagen per 1. Juli 2017

12.1 Zur Abfederung der Reduktion des Umwandlungssatzes ab 1. Juli 2017 wird für die am 31. März 2017 aktiven und invaliden Versicherten mit Jahrgang 1969 und älter eine individuelle Sondereinlage per 1. Juli 2017 ermittelt. Diese individuelle Sondereinlage wird in fixe monatliche Beträge umgerechnet und während 60 Monaten dem Vorsorgekapital gutgeschrieben.

12.2 Die Höhe der Rückstellung wird jährlich auf dem aktualisierten Bestand der aktiven und invaliden Versicherten ermittelt und entspricht dem Barwert der offenen fixen monatlichen Beträge.

Art. 13 Rückstellung für Sondereinlagen per 1. Januar 2023

13.1 Zur Abfederung der Reduktion des Umwandlungssatzes ab 1. Januar 2023 wird für die am 31. Dezember 2022 aktiven (inkl. freiwillig Versicherte) und invaliden Versicherten eine individuelle Sondereinlage berechnet. Damit werden die Renten dieser Personen im Alter 65 bis auf eine maximale Kürzung von 2% auf Basis Standardplan ausfinanziert. Diese individuelle Sondereinlage wird in fixe monatliche Beträge umgerechnet und während 17 Monaten dem Vorsorgekapital gutgeschrieben.

13.2 Die Höhe der Rückstellung wird jährlich auf dem aktualisierten Bestand der aktiven (inkl. freiwillig Versicherte) und invaliden Versicherten ermittelt und entspricht dem Barwert der offenen fixen monatlichen Beträge.

Art. 14 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes

14.1 Die Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes wird gebildet, um die mit einer Senkung des technischen Zinssatzes verbundene Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentner und der technischen Rückstellungen aufzufangen.

14.2 Die Höhe der Rückstellung wird jährlich durch den Experten basierend auf dem aktuellen Bestand berechnet.

Art. 15 Rückstellung für spezielle Ereignisse

15.1 Mit der Rückstellung für spezielle Ereignisse können Beschlüsse des Stiftungsrates oder Vorsorgefälle berücksichtigt werden, durch welche die Pensionskasse kurzfristig entweder das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und/oder der Rentner erhöhen bzw. den Zielwert der Rückstellungen anheben muss oder deren Bildung im Rahmen der Teilliquidationsbilanz unter Berücksichtigung der veränderten Anlage- und/oder Verpflichtungsstruktur notwendig wird

15.2 Mögliche Ereignisse sind (unvollständige Liste):

a) ein konkreter Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten und der Rentner mit aufschiebender Wirkung zu verbessern;

b) eine reglementarische Änderung, die dazu führt, dass die Pensionskasse bestimmte nicht durch Beiträge finanzierte Garantien gewähren muss.

Schlussbestimmungen

Art. 16 In-Kraft-Treten

16.1 Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 30. November 2021 per 31. Dezember 2021 in Kraft. Es kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

16.2 Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

16.3 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

comPlan

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern
Telefon 058 221 72 73
admin.complan@swisscom.com

www.pk-complan.ch

Dezember 2021